



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer  
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung  
Mitteilung**

Bern, November 2021

## **Informationen zum neuen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Unfallversicherung nach UVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Einleitung**

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gelten seit dem 1. Januar 2021 das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (FZA) und die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 dem FZA unterstellt waren, sind jedoch geschützt. Die oben genannten Regelungen gelten weiterhin für Staatsangehörige der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der EU, die sich zu diesem Zeitpunkt in einer grenzüberschreitenden Sozialversicherungssituation mit Beteiligung des Vereinigten Königreichs und der Schweiz befanden.

Nach einer Übergangszeit, in der das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von 1968 vorübergehend wiedereingeführt wurde, haben unser Land und das Vereinigte Königreich ein neues Sozialversicherungsabkommen ausgehandelt, um die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der beiden Staaten langfristig zu gewährleisten. Der Bundesrat hat das neue Abkommen am 11. August 2021 verabschiedet. Es wurde am 9. September 2021 unterzeichnet und wird seit dem 1. November 2021 vorübergehend angewandt. Das Abkommen kann erst dann endgültig in Kraft treten, wenn das rechtliche Ratifizierungsverfahren in den beiden Staaten abgeschlossen ist. Die Koordinierungsregeln des neuen Abkommens orientieren sich im Allgemeinen weitgehend an den Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009.

Nachfolgend möchten wir Sie über die Auswirkungen informieren, die dieses Abkommen namentlich im Bereich der Unfallversicherung hat. Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anhänge sowie Informationen zum Schutz der erworbenen Rechte sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) unter folgendem Link abrufbar:

[Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU \(Brexit\) \(admin.ch\)](#)

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **2.1 Persönlicher Geltungsbereich**

Das Abkommen umfasst Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten und Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sowie für die abgeleiteten Rechte deren Familienangehörige und Hinterlassene unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Staatenlose und Flüchtlinge, die im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten wohnhaft sind, sind ebenfalls eingeschlossen. Das Vereinigte Königreich wendet das Abkommen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sachleistungen, unilateral auch auf Staatsangehörige von Drittstaaten an. Die Schweiz wendet lediglich die Bestimmungen zur Festlegung der massgebenden Rechtsvorschriften auf Drittstaatsangehörige an. Nur diejenigen Personen, für welche die Rechtsvorschriften eines der beiden oder beider Vertragsstaaten galten, fallen unter das Abkommen.

### **2.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Abkommen gilt für die Schweiz einerseits und das Vereinigte Königreich und Gibraltar andererseits. Es wird aber nicht auf die britischen Überseegebiete und auf die Kronbesitzungen (Isle of Man und Kanalinseln) angewendet.

### **2.3 Sachlicher Geltungsbereich**

Das Abkommen gilt für Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Vaterschaft, Invalidität, Alter, Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie Arbeitslosigkeit, für Leistungen an Hinterbliebene und für Sterbegeld.

### **2.4 Verhältnis zu anderen Abkommen**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens, das für bestimmte Personenkategorien die erworbenen Rechte aufrechterhält, hat Vorrang vor dem neuen Abkommen.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit tritt in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten ausser Kraft und wird durch das neue Abkommen ersetzt, wobei die erworbenen Rechte garantiert werden. Es gilt jedoch weiterhin für die Isle of Man und die Kanalinseln.

## **3. Bestimmung des anwendbaren Rechts**

Titel II des Abkommens bestimmt die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und enthält zu diesem Zweck ein System von Kollisionsregeln. Damit sollen doppelte Versicherungsunterstellungen oder Versicherungslücken vermieden werden. Diese Bestimmungen orientieren sich weitgehend an den Unterstellungsregelungen gemäss dem geltenden Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 883/2004).

Nach diesen Regeln gilt: Die unter das Abkommen fallenden Personen unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Staates, grundsätzlich des Staates der Beschäftigung. Für bestimmte Personengruppen (Beamtinnen und Beamte, Seeleute und Flugpersonal) gelten spezielle Bestimmungen, die von diesem Grundsatz der Unterstellung unter das Recht des Erwerbsortes abweichen. Weitere Bestimmungen betreffen Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die vorübergehend in den jeweils anderen Staat entsandt werden, sowie Personen, die gleichzeitig in beiden Staaten erwerbstätig sind. Im Interesse der versicherten Person können die zuständigen Behörden der beiden Staaten im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen in Sonderfällen vorsehen. Hinsichtlich der Unterstellungsregelungen betrifft eine Bestimmung (Art. 18) die Pflichten der Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des zuständigen Staates, namentlich in Bezug auf Beitragszahlungen.

In der Schweiz sind die AHV-Ausgleichskassen für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften zuständig, die grundsätzlich für sämtliche Zweige der schweizerischen Sozialversicherungen verbindlich sind.

#### 4. Leistungen bei Berufsunfällen und Berufskrankheiten

Im Bereich der Gesundheitsversorgung übernimmt das Abkommen im Allgemeinen das Koordinierungssystem der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009. Diese Bestimmungen gewährleisten den Zugang zu und die Übernahme von Leistungen für Personen, die im einen Staat versichert sind und bei einem Aufenthalt im anderen Staat medizinische Versorgung benötigen.

Wenn eine im einen Staat versicherte Person bei einem Aufenthalt im anderen Staat einen Unfall erleidet, wird sie wie eine in diesem anderen Staat versicherte Person behandelt. Zur Anwendbarkeit gelangen die Rechtsvorschriften und Tarife dieses Staates. Die Kosten werden dann im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe, die auch mit EU- und EFTA-Ländern besteht, dem zuständigen Versicherer verrechnet. Der zuständige Versicherer erstattet die Kosten entweder in effektiver Höhe oder in Form eines Pauschalbetrags. Der zuständige Versicherer kann der versicherten Person auch die Genehmigung erteilen, für eine medizinische Behandlung in den anderen Staat zu reisen. Geldleistungen werden direkt vom zuständigen Staat entrichtet, soweit diese dem Abkommen zufolge ausgerichtet werden müssen.

Das Abkommen sieht die gegenseitige Unterstützung zwischen den Versicherungsträgern in Bezug auf Leistungen bei Berufsunfällen oder Berufskrankheiten vor. Eine Person, die nicht in dem Staat wohnt, in dem sie versichert ist und einen Berufsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet, erhält die erforderliche ärztliche Behandlung im Wohnsitzstaat, ohne die daraus entstehenden Kosten selbst tragen zu müssen. Ausserdem enthalten Kapitel 2 und Anhang 1 des Abkommens Vorschriften zur Bestimmung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Fällen, in denen eine Person in beiden Staaten einem Schadstoff ausgesetzt war, sowie besondere Bestimmungen, z.B. bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit oder den Folgen eines Berufsunfalls.

#### 5. EESSI

Die beiden Staaten haben vereinbart, Informationen elektronisch auszutauschen. Es ist vorgesehen, dass sie weiterhin das europäische System für den elektronischen Informationsaustausch EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) nutzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung  
Der Leiter



Cristoforo Motta

**Kopie an:** FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)